Nichtamtliche Fassung

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heideck

vom 11.03.2015

Die Stadt Heideck erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§1 Träger des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist eine öffentliche kommunale Einrichtung der Stadt Heideck.

§2 Zweck des Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Heideck bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Heideck ist Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB)

§3 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung auf allen Gebieten (sozial, kulturell, wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch) und tritt für die Belange und Interessen älterer Menschen ein. Die Umsetzung geschieht unter anderem dadurch, dass er an den Stadtrat und die Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so zur Problemlösung mit beiträgt.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei allen infrastrukturellen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Seniorenverträglichkeit.

- (3) Der Seniorenbeirat wirbt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit um Verständnis für die Belange von Seniorinnen und Senioren und informiert diese über wichtige, sie betreffende Angelegenheiten. Er ist befugt, seine Auffassungen öffentlich zu vertreten und für seine Belange öffentlich zu werben, nachdem die entsprechende Meinungsbildung durch einen Beschluss der Vollversammlung erfolgt ist.
- (4) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen durch Aktionen und Veranstaltungen in Bürgerschaft und Öffentlichkeit um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen gezielt zu einer aktiven Teilnahme am gemeindlichen Leben angeregt und unterstützt werden.
- (5) Der Seniorenbeirat unterstützt und fördert den Dialog zwischen den Generationen.
- (6) Der Seniorenbeirat unterstützt die Kooperation und die Koordination aller im Seniorenbereich aktiver Akteure und Veranstaltungen.

§4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus der Vollversammlung und dem Vorstand zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode von 4 Jahren nach den Vorgaben von §5 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Heideck durch den Heidecker Stadtrat berufen. Eine wiederholte Kandidatur und Berufung zum Seniorenbeirat ist möglich.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nach Vorgaben von §5 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Heideck bestellt werden.
- (4) Vor Beginn der konstituierenden Sitzung und den nachfolgenden Wahlperioden werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heideck die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Bewerbung oder Vorschläge einzureichen.

§5 Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sollen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Bereiche zusammensetzen:
 - 1. aus den Ortsteilen
 - 2. aus den größeren religiösen Gruppierungen
 - 3. aus gesellschaftlichen Gruppen, Sozialverbänden und Vereinen, die Seniorenarbeit betreiben oder sich dafür interessieren
 - 4. der örtlichen Hausärzte
 - 5. der örtlichen stationären und ambulanten Pflege- und Senioreneinrichtungen und sonstiger seniorenspezifischer Gesundheitsfürsorge
 - 6. Personen aus sozialen und kulturellen Seniorenorganisationen bzw. Seniorenaktivitäten

- (2) Mitglieder der Vollversammlung des Seniorenbeirates können nur Heidecker Einwohnerinnen und Einwohner sein. Sie dürfen keiner Volksvertretung (z.B. Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Kreistag, Stadtrat) angehören. Diese Personen können an den Sitzungen der Vollversammlung in beratender Funktion teilnehmen.
- (3) Die Vollversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung und Mitteilung der Tagesordnung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch die Geschäftsführung des Seniorenbeirates erfolgen.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und eine Einladung geht jeweils an die Stadtverwaltung. Stimmberechtigt und redeberechtigt sind nur die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie auf Antrag die Personen mit beratender Funktion.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist durch den Schriftführer oder der Schriftführerin eine Niederschrift zu verfassen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zu übersenden.

§6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenbeirates nach besten Kräften zu fördern, an den Sitzungen der Vollversammlung, in Arbeitsgruppen und soweit vertreten im Vorstand aktiv teilzunehmen.
- (2) Sie unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Verwaltung die verschiedenen Aktivitäten und Maßnahmen für ältere Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Vollversammlung beschließt Maßnahmen und Handlungen über Seniorenangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vollversammlung hat die Aufgabe zur Wahl des Vorstandes.
- (5) Sowohl die Vollversammlung, als auch der Vorstand können eigene Arbeitsausschüsse mit definierten Aufgabenstellungen bestimmen.
- (6) Die Vollversammlung kann jeweils eine Vertretung in kommunale oder andere Arbeitskreise oder "runde Tische" delegieren.
- (7) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet wichtige Informationen, Beschlüsse oder Diskussionsergebnisse in ihre jeweilige Organisation, Gruppe, Verein, Ortsteil usw. im Sinne des Seniorenbeirates weiter zu geben. Sie sind jedoch zur Verschwiegenheit amtlicher Angelegenheiten verpflichtet, wenn dies durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat bzw. durch den Seniorenbeirat beschlossen ist.

§7 Der Vorstand

- (1) Die Vollversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus Ihrer Mitte einen Vorstand der aus folgenden Personen besteht
 - 1. Eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden;
 - 2. Eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter:

- 3. Mindestens 3 Beisitzerinnen oder Beisitzer; pro 10 Mitglieder der Vollversammlung wird je 1 Beisitzer gewählt, d.h. ab 40 Mitglieder in der Vollversammlung 4 Beisitzer (innen), ab 50 Mitglieder in der Vollversammlung 5 Beisitzer(innen) usw.
- 4. Eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 5. Eine Schriftführerin oder einen Schriftführer

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode des Seniorenbeirates. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und vertritt den Seniorenbeirat nach außen und in entsprechenden Gremien.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden; bei Abwesenheit deren oder dessen Vertretung.
- (5) Der Vorstand kann sich innerhalb des Rahmens dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgehalten ist, die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Heideck und die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§8 Zusammenarbeit

- (1) Der Vorstand erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhalten die Möglichkeit, in diesen Gremien als Sachverständige beratend angehört zu werden.
- (2) Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes werden dem Ersten Bürgermeister der Stadt Heideck zugeleitet.
- (3) Geeignete Räumlichkeiten für Besprechungen und Sitzungen werden von der Stadt Heideck zur Verfügung gestellt.

§9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich bei der Führung seiner Geschäfte einer in der Stadtverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle.
- (2) Für die Tätigkeiten dieser Geschäftsstelle stellt die Stadtverwaltung Heideck ein wöchentliches Stundenkontingent von 4 Stunden einer Verwaltungskraft zu Verfügung.

§10 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Heideck sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (2) Für die Teilnahmen an Veranstaltungen außerhalb Heidecks werden nach vorgängigem Vorstandsbeschluss und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis erstattet.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.